

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 35 (1962)
Heft: 6

Artikel: Die persönliche Bewaffnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-562494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Serienfeuerwaffe, dem bisherigen Lmg. oder der MP entsprechend;
- Panzerabwehrwaffe;
- Granatwerfer.

Aus dieser Aufzählung ist bereits die Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten angedeutet. Durch die Einführung des Sturmgewehres ist die Feuerkraft einer Füsilierkompanie ungefähr verzehnfacht worden. Die Waffe beherrscht das Kampffeld mit der rasanten oder gestreckten Flugbahn (Titelbild) mittels der normalen Gewehrmunition. Sodann können mit der gleichen Waffe, ohne an derselben eine Veränderung vorzunehmen, Gewehr- und Nebelgranaten mit der gekrümmten Flugbahn geschossen werden, sodass Kampfaufträge unabhängig von anderen Unterstützungswaffen im kleinsten Verband, dem Zug oder Gruppe, mit bedeutend mehr Aussicht auf Erfolg gelöst werden können (Fig. 9). Eine wesentliche organisatorische Erleichterung wurde auch dadurch erreicht, dass mit jeder Waffe die Gewehr-Hohl-Panzergranate in der Panzerbekämpfung verschossen werden kann. Wir haben es also mit einer ausgesprochenen Mehrzweckwaffe zu tun, deren einfache Handhabung und Unterhalt gegenüber der früheren Vielfalt an Waffen einem bedeutenden Zeitgewinn in Kursen und Schulen gleichkommt, der für die gefechtstechnische Schulung in vorteilhafter Weise verwendet werden kann. Von grösster Bedeutung ist ferner, dass die Funktion der Waffe auch unter ungünstigen äusseren Bedingungen wie extremen Hitze- und Kälteeinflüssen sowie starker Verschmutzung sehr gut ist.

Ich bin mir klar, dass manchem Soldaten der Umtausch seines Karabiners gegen das Sturmgewehr nicht leicht gefallen ist. Der eine oder andere hegte auch Zweifel an der Präzision und vielleicht stellte er sich die Frage, ob diese tatsächlich seinem Karabiner ebenbürtig sei. Die Erfahrungen in Rekrutenschulen und in Wiederholungskursen haben aber eindeutig ergeben, dass die Schiessresultate im präzisen Einzelschuss hervorragend sind. Schon einem vor mehr als Jahresfrist publizierten Artikel des Stellvertreters des Waffenchefs der Infanterie, Oberst i. Gst. M. Gubler, war zu entnehmen, dass bei den verschiedensten Übungen auf Schulscheiben im Durchschnitt Resultatsverbesserungen



Fig. 9: Sturmgewehr bereit für den Bogenschuss

um 2 bis 3 Punkte und bei Figurenscheiben von 1 bis 2 Figurentreffern erreicht wurden. Es mag zutreffen, dass im Einzelfalle ein sehr guter Schütze seine mit dem Karabiner geschossenen Resultate nur mit Mühe erreicht, was jedoch die entscheidende Tatsache der Hebung des Durchschnitts nicht zu beeinträchtigen vermag, indem es sich auch bei dieser Waffe nicht darum handelt, eine

Matchwaffe zu ersetzen, sondern darum, dem Soldaten eine kriegstüchtige Waffe in die Hand zu geben. Das Sturmgewehr und die damit durchgeführte Umbewaffnung unserer Soldaten stellt ein Werk gut schweizerischer Zusammenarbeit zwischen Bund und Privatindustrie dar, im Interesse der Förderung und Stärkung unserer militärischen Abwehrbereitschaft.
C. Wüscher

Die persönliche Bewaffnung

I.

Es besteht bei uns leicht die Neigung, die Sorge um die materiellen Bedürfnisse der Schweizer Soldaten als eine Selbstverständlichkeit hinzunehmen. Wir haben uns daran gewöhnt, dass der Wehrmann vom Staat unentgeltlich bewaffnet und bekleidet wird, dass

er seine Nahrung und Unterkunft erhält, für seine Gesundheit gesorgt und ihm Sold und angemessener Ersatz für seinen ausgefallenen Erwerb ausgerichtet wird. Diese Leistungen sind in zweifacher Hinsicht gar nicht so selbstverständlich. Einmal in tatsächlicher Hinsicht: die Zeiten liegen noch nicht

so weit zurück, da der einzelne Soldat selbst für seine Bewaffnung und Bekleidung zu sorgen hatte. Vor wenig mehr als 100 Jahren bestand ein Teil der Wehrpflicht des Einzelnen darin, dass er sich für seinen Wehrdienst selbst zu rüsten hatte. Vielerorts in der Schweiz durfte ein junger Mann erst dann eine Ehe eingehen, wenn er sich über den Besitz von Waffe und Montur ausweisen konnte. Zum zweiten bedeuten aber auch der Umfang dieser Sorge um den schweizerischen Wehrmann und die Qualität, auf die er dabei Anspruch erheben darf, nicht ohne weiteres Selbstverständlichkeiten. Die materiellen Ansprüche des Soldaten sind, je nach ihrer Bedeutung, entweder in der Bundesverfassung, in einem Bundesgesetz — insbesondere im Bundesgesetz über die Militärorganisation — oder in einem Ausführungserlass verankert. Das Recht auf unentgeltliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Wehrmannes ist in Artikel 18, Absatz 3, der Bundesverfassung umschrieben. Dort ist auch die auf der ganzen Welt fast einzigartige Bestimmung enthalten, dass die Waffe unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes bleibe.

II.

Nach unserem schweizerischen Sprachgebrauch ist die Bewaffnung — zu der auch das Lederzeug gehört — ein Teil der Mannschaftsausrüstung. Als Bewaffnung des Soldaten gelten: Hand- und Faustfeuerwaffen, blanke Waffen, Soldatenmesser, Leibgurt, Bajonettstichtasche, Patronentaschen, Patronenbandelier und Tragriemen.

Die Beschaffung der persönlichen Bewaffnung erfolgt durch die Kriegstechnische Abteilung. In der Herstellung der eigentlichen Waffen hat das Sturmgewehr einen Einbruch in eine langjährige Tradition gebracht, werden doch Karabiner, Pistolen, Bajonette und Dolche grösstenteils in der Eidgenössischen Waffenfabrik hergestellt, während bekanntlich das Sturmgewehr ein Erzeugnis der schweizerischen Privatindustrie ist.

Bewaffnung und persönliche Ausrüstung weichen je nach Truppengattung und Funktion der Wehrmänner nicht unerheblich voneinander ab. Diese Verschiedenheit hat eine wesentliche

Aufruf an die Kameradinnen und Kameraden des Briefftauben-Dienstes

An der Delegiertenversammlung 1962 wurde ich zur Zentralverkehrsleiterin des Briefftauben-Dienstes ernannt. Ich begrüsse alle Angehörigen des Bft. D. recht herzlich und gebe gerne der Hoffnung auf eine schöne Zusammenarbeit Ausdruck.

Arg erschrak ich, als ich die Mitgliederlisten der Sektionen durchsah. Wie wenige unserer Gattung sich doch ausserdienstlich betätigen! Dabei sind wir doch alle stolz auf unsere fliegende Taube am Kragenspiegel. Tun wir aber wirklich genug, um unsere Daseinsberechtigung in der Armee zu festigen? Unsere Antwort auf diese Frage ist hart: Nein! Wir müssen viel mehr lernen, üben, werben und uns für den Bft. D. einsetzen. Zwar wollen wir nicht konkurrieren mit Funk und Draht, aber wir sollten doch zeigen und beweisen können, dass wir diese beiden Übermittlungsarten zuverlässig ergänzen können. Dazu sind wir aber nur in der Lage, wenn wir unsern Dienst praktisch und theoretisch vollkommen beherrschen. Mit der neuen Truppenordnung hat sich auch beim Bft. D. vieles geändert. All das werden wir in Kursen und an der nächsten gesamtschweizerischen Felddienst-

übung vom 22. und 23. September 1962 anwenden und einsetzen. Darum bitte ich alle FHD, Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere des Briefftaubendienstes sich wieder aktiver an der ausserdienstlichen Tätigkeit zu beteiligen und unsere Sparte innerhalb des EVU vermehrt zur Geltung zu bringen.

Ab 1. Januar 1962 amtet als neuer Chef des Briefftaubendienstes der Abteilung für Übermittlungstruppen Adj. Uof. Blaser. Herr Major Schumacher, der seit 1937 als versierter Kenner diesem Zweig vorstand, ist aus Gesundheitsrücksichten von seinem Posten zurückgetreten. Wollen wir auch ihm beweisen, dass seine Arbeit auf einen fruchtbaren Boden gefallen ist.

Den Sektionsvorständen stehe ich gerne und tatkräftig zur Seite, wenn es um Förderung der Tätigkeit für Angehörige des Bft. D. geht. Ich würde mich freuen, auch von seiten der Sektionsvorstände in meiner Anstrengung um eine Belebung unserer Arbeit im Briefftaubensektor unterstützt zu werden.

*Die Zentralverkehrsleiterin Bft. D.:
Dchef Maria Eschmann*

Ausprägung durch die Abgabe des Sturmgewehrs als persönliche Waffe an den grössten Teil der Angehörigen der Infanterie des Auszuges und der Mechanisierten und Leichten Truppen erfahren. Die Abgabe der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung an den Wehrmann erfolgt auf Grund von Ausrüstungstabellen. Auf den 1. Januar 1962 sind neue Ausrüstungstabellen in Kraft gesetzt worden, welche der Einführung des Sturmgewehrs und den zahlreichen, durch die Truppenordnung 1961 bedingten organisatorischen Neuerungen Rechnung tragen.

Die persönliche Ausrüstung und Bewaffnung des Rekruten, die er nach Abschluss seiner Grundausbildung mit nach Hause nimmt, kostet rund Fr. 2000.—.

III.

Das verfassungsmässig gewährleistete Recht des schweizerischen Wehrman-

nes, seine Waffen und die persönliche Ausrüstung daheim aufzubewahren, zieht auch bestimmte, dem weitaus grössten Teil unserer Soldaten längst selbstverständliche und sorgfältig beachtete Pflichten nach sich. Das Bundesgesetz über die Militärorganisation umschreibt sie in den Artikeln 91ff wie folgt:

- Der Wehrmann ist verpflichtet, Bewaffnung und persönliche Ausrüstung in gutem Zustand zu erhalten; er haftet für schuldhaften Verlust oder Schaden.
- Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bleiben Eigentum des Bundes und dürfen nicht veräussert, verpfändet oder mit Beschlagnahme belegt werden.

Mit der vollständigen Erfüllung der Wehrpflicht gehen Waffen und persönliche Ausrüstung in das Eigentum des aus der Wehrpflicht entlassenen

Bürgers über. Besonders in bäuerlichen Gegenden bleibt die Waffe des aus der Wehrpflicht entlassenen Familienangehörigen an ihrem angestammten Platz. Vom Vetterligewehr des Urgrossvaters bis zum Sturmgewehr oder Karabiner der Jungen werden sie in

Ehren gehalten, denn die lange Dauer der Wehrpflicht, fast für jeden der Waffenträger ein Aktivdienst und in vielen Häusern Trophäen aus dem ausserdienstlichen Schiesswesen, lassen die Waffen gewissermassen zu einem Teil der Träger selbst werden.

lände eingebaut werden können, um dann vom Übungsleiter mit Funk gesteuert werden zu können. Die Scheiben können somit bei der Gefechtsausbildung auf verschiedene Distanzen in beliebiger Zahl zum Auftauchen und Verschwinden gebracht werden. Bei einem Treffer verschwindet die Scheibe automatisch und kann dann nur durch ein Funksignal des Übungsleiters zu «neuem Leben erweckt» werden.

Am Nachmittag des ersten Besuchstages wurde in die Flumserberge disloziert, um auf dem Tannenboden einer Gefechtsübung mit scharfer Munition beizuwohnen, welche den raschen Bezug einer Verteidigungsstellung und den Abwehrkampf instruk-

Besuch in der Bildungsstätte unserer Kompagnie-Kommandanten

Für jeden Infanterieoffizier unseres Landes ist die Schiessschule Walenstadt ein Begriff, macht er doch mindestens zweimal in seiner militärischen Karriere vom Unteroffizier bis zum Hauptmann mit ihr Bekanntschaft. Das erste Mal während der Offizierschule und das zweite Mal als angehender Einheitskommandant in der Schiessschule. Er kann aber auch zu besonderen Instruktionkursen, zur Nahkampfschulung oder zur Brevet-erneuerung nach Walenstadt aufgeboten werden. Die Schiessschule der Armee verfügt über zweckmässige Einrichtungen und Schiessplätze sowie über einen vortrefflichen Lehrkörper. Sie stand in den letzten Jahren unter dem Kommando von Oberst i. Gst. Mathias Brunner, der diese von ihm sehr geförderte und ausgebaut Schule nun verlässt und zum Kreisinstruktor ernannt wurde. Es war eine gute Idee des Eidgenössischen Militärdepartements, die Vertreter der Presse einmal einzuladen, um während zwei Tagen dem Dienstbetrieb dieser in der Öffentlichkeit wenig bekannten Bildungsstätte unserer Armee zu folgen.

Der Schulkommandant unterstrich in seinen Begrüssungsworten die Einheit von Volk und Armee, um damit auch an die wichtige Aufgabe der Presse zu erinnern. Eine gute Einführung in die kommenden Demonstrationen und Vorführungen bot die zuerst besichtigte Waffenschau, welche die Mittel und Waffen der Infanterie präsentierte. Die instruktive Ausstellung erinnert gleichzeitig auch an eine weitere Aufgabe der Schule Walenstadt, die Erprobung von Waffen, Uniformen und Geräten. Zur Vorführung gelangten das Versuchsmodell eines neuen Helmes, wie es in der Schiessschule entwickelt wurde, ein neuer Regenschutz für die Armee und ein praktisches Telefon mit Batterie-speisung für den Kompagniebereich.

Als sehr interessant und viele neue Möglichkeiten erschliessend präsentierte sich die neue Scheibenanlage «Zschokke», an die 32 Scheiben angeschlossen und überall im Schiessge-

Beispiel einer Übung der Schiessschule Walenstadt

Kp.-Übung: Rascher Bezug einer Verteidigungsstellung

1. Zweck der Übung:

- Rascher Bezug einer Verteidigungsstellung,
- Eintritt in den Feuerkampf aus der Bewegung,
- Aufbau des Abwehrfeuers: Fernfeuer, Feuer auf fei. Bereitstellungen, Abwehrsperrfeuer,
- Gegenstoss.

2. Lage:

- 2.1 *Das Gros der verst. Rgt. Seeztal* steht mit dem vom Westen vorgestossenen Gegner in Gefechtsföhlung bei Unterterzen und Oberterzen. Füs.Bat.71, im Marsch von Flums her, hat den Auftrag, die linke Flanke des Rgt. zu schützen und vorerst den Raum Seeben zu erreichen.

Die verst. Füs.Kp. I/71 marschiert in 2. Staffel und passiert soeben mit der Spitze das Wäldchen NE Tannenboden Richtung Westen. Eine Flankenpatrouille bewegt sich in Richtung Tannenbodenalp.

Es ist heftiger Gefechtslärm aus SW-Richtung hörbar. Der Kp.Kdt. weiss, dass die Vorhut-Kp. II/71 in der Gegend Pt. 1559 im Kampfe steht, und, dass das vom Bat.Kdt. befohlene Höhendet. Prodchamm vorläufig bei Pt. 1602 (Obersäss) zu sperren hat. Füs.Kp. III/71 soll noch in Flums sein.

- 2.2 In dieser Lage erscheint der Bat.Kdt. beim Kdt. Füs.Kp. I/71, orientiert und befiehlt wie folgt:

«Unsere Luftaufklärung meldet gegnerische Kolonne in etwa Kp.-Stärke im Vormarsch von Banüel gegen Grossberg.

Meine Vorhut-Kp. II/71 hält gegen starken Feind bei Obersäss und N davon am Weg nach Seeben.

Sobald die noch zurückliegende Füs.Kp. III/71 eintrifft, will ich sie über Cafrida gegen Prodalp einsetzen.

Besetzen Sie mit Ihrer Kp. die Rippe von Tannenboden und Waldkuppe SW davon. Feindlicher Abstieg von Prod auf Madils ist zu verzögern und jeder Vorstoss von Madils her an die Strasse Tannenheim-Untersäss ist zu verhindern.

Rippe und Kuppe sind zu halten. Es eilt!

1 Pak. Halbzug ist mir vom Rgt. in Aussicht gestellt. Sobald er eintrifft, tritt er unter Ihr Kommando.

Bat. KP. bei PT. 1342.»

3. Übungstruppe:

Füs.Kp. I/71, 2 Mw. Halbzüge, 1 Pak. Halbzug.

4. Reglemente:

Truppenführung, Ziff. 484 — 533,

Führung des Füs.Bat., Ziff. 67 — 68, 147 — 179.

5. Übungsgelände: Tannenboden — Madils.

Der Kommandant der Schiessschulen